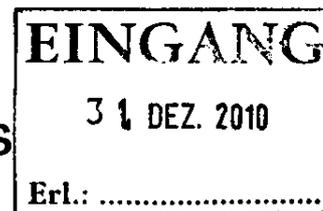


Amtsgericht Mitte
Im Namen des Volkes



Urteil

Geschäftsnummer: 20 C 229/10

verkündet am : 22.11.2010
Suchland, Justizangestellte

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dominik Höch,
Chausseestraße 105, 10115 Berlin,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Schertz Bergmann,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,-

gegen

den Herrn Rolf Schälike,
Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Beklagten,

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 20, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2010 durch die Richterin am Amtsgericht Kohrs

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1. Es wird festgestellt, dass der Beklagte keine Ansprüche auf die Abgabe einer strafbewährten Unterwerfungserklärung gegenüber dem Kläger hat, derer der Beklagte sich gegenüber dem Kläger in Abmahnung vom 01.03.2010 berührt hat, die Äußerung: „Wer die mitteleuropäische Contenance verlässt, sollte sich nicht wundern, wenn er darauf hingewiesen wird.“ in Zukunft ihm gegenüber zu unterlassen.**
- 2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, mit Ausnahme der durch die Anrufung des unzuständigen Gerichts entstandenen Mehrkosten, die der Kläger trägt.**

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn diese nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger war Rechtsanwalt und trat als klägerischer Prozessbevollmächtigter in einem Rechtsstreit gegen den Beklagten bei dem Landgericht Berlin zum Geschäftszeichen 27 O 504/09 auf. Der Beklagte betrieb Webseiten, auf denen er zum Teil satirisch, zum Teil journalistisch und zum Teil publizistisch seiner wissenschaftlichen Arbeit öffentlich nachging. Als Prozessbeobachter war er u.a. bei den Pressekammern in Hamburg und Berlin tätig.

In dem Rechtsstreit bei dem Landgericht Berlin zum Geschäftszeichen 27 O 504/09 stellte der Beklagte einen Befangenheitsantrag gegen die dortigen Richter. Im Rahmen des Ablehnungsverfahrens nahm der Kläger mit Schreiben vom 29.10.2009, auf dessen Inhalt verwiesen wird ebenso wie auf die vorausgegangene Anlage K4, im Rahmen seines Zurückweisungsantrages u. a. wie folgt Stellung: „Wer die mitteleuropäische Contenance verlässt, sollte sich nicht wundern, wenn er darauf hingewiesen wird.“ Wegen dieser Äußerung forderte der Beklagte den Kläger mit Schreiben vom 01.03.2010, auf dessen Inhalt verwiesen wird, unter Fristsetzung bis zum 05.03.2010 zur Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung auf. Auf das Antwortschreiben der Klägerseite vom 04.03.2010 wird inhaltlich Bezug genommen.

Der Kläger trägt vor: In dem landgerichtlichen Verfahren - 27 O 504/09 - habe der Beklagte häufig Richter und Gegner unterbrochen und schlage häufig einen zunehmend lauten Ton an. Bei der klagegegenständlichen Äußerung handele es sich erkennbar um eine Meinungsäußerung und die Schwelle zur Schmähkritik sei nicht überschritten. Bei der Begrifflichkeit der „Contenance“ handele es sich um eine Begrifflichkeit für Gemütsruhe oder von Gelassenheit und Besonnenheit in schwierigen Situationen der Interaktion und Kommunikation. Bei der Begrifflichkeit „die Contenance verlieren“ handele es sich um eine übliche sprachliche Floskel. Wann eine Person „die Contenance verliert“, sei eine Bewertung und damit eine Meinungsäußerung. Diese Floskel habe der Kläger gewählt hinsichtlich der in einem Gerichtssaal in hiesigen Breiten zu erwartenden Contenance. Es habe sich um ein Sprichwort ohne jegliche Bezugnahme auf Staats- oder Kontinentgrenzen gehandelt und erst recht habe es sich um ein Sprichwort ohne Bezugnahme auf die Herkunft des Beklagten gehandelt. Die klagegegenständliche Äußerung habe sich ausdrücklich auf das Verhalten des Beklagten und nicht seine Herkunft bezogen, was der Gesamtkontext des Schriftsatzes vom 29.10.2009 belege.

Der Kläger bestreitet mit Nichtwissen, dass der Beklagte in Moskau geboren sei, dass er lange in der Sowjetunion gelebt habe, dass er habe emigrieren müssen, weil er in Wehrmachtslisten als sofort zu verhaftende und zu vernichtende Person geführt worden sei, dass seine Kinder im Ausland geboren seien, dass er als Kind in Berlin des öfteren als Russe von anderen Kindern unter Begeisterung rumstehender Erwachsener verprügelt worden sei, dass er auch heute noch wegen des Eintrages des Geburtsortes Moskau in seinem Personalausweis und seines russisch-lastigem Akzent auf gewisse Schwierigkeiten im Leben stoße.

Der Kläger beantragt,

festzustellen, dass der Beklagte keinen Anspruch auf die Abgabe einer strafbewährten Unterwerfungserklärung gegenüber ihm hat, derer der Beklagte sich gegenüber dem Kläger in Abmahnung von 01.03.2010 berührt hat, die Äußerung: „Wer die mitteleuropäische Contenance verlässt, sollte sich nicht wundern, wenn er darauf hingewiesen wird.“ in Zukunft ihm gegenüber zu unterlassen.

hilfsweise festzustellen,

dass dem Beklagten die mit Schreiben vom 01.03.2010 geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegenüber dem Kläger nicht zustehen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor: Die klagegegenständliche Äußerung habe keinen Bezug auf seinen Ablehnungsantrag gehabt und der Kläger sei auf Schmähung des Beklagten bedacht. Wiederholt sei er klägerseits in Schriftsätzen beleidigt worden. Wegen der Einzelheiten des Beklagtenvorbringens wird auf seine Auflistung mit Schriftsatz vom 17.08.2010 verwiesen ebenso wie zu Definition und Geschichte des Begriffs Mitteleuropa. Der Kläger unterscheide die Verhaltensweisen der Mitteleuropäer und die des in Moskau geborenen Beklagten und die klagegegenständliche Äußerung stelle sich im Kontext als Versuch dar, den Beklagten rassistisch-nationalistisch zu beleidigen und ihn auszugrenzen. Wegen des weiteren Vorbringens des Beklagten wird auf seine Schriftsätze vom 30.09.2010, 24.10.2010 und 09.11.2010 verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte erklärt, dass er auf eine strafbewährte Unterlassungserklärung nicht abziele. Er hat beantragt, dass das Gericht der Gegenseite einen Vorschlag dahingehend unterbreite, dass der Kläger sich entschuldigt und/oder eine einfache Unterlassungserklärung abgibt. Er hat beantragt, die Klage zurückzuweisen bzw. festzustellen,

dass die Klage keinen Erfolg hat. Er hat beantragt, dass der Kläger ihm die Formulierung „mitteleuropäisch“ auf seine Person erläutert.

Gemäß den Beschlüssen vom 24.06.2010 ist der Rechtsstreit an das Amtsgericht Mitte verwiesen worden.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Feststellungsklage ist begründet.

Nach dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 24.06.2010 ist das Amtsgericht Mitte gemäß § 281 Abs. 2 Satz 4 ZPO das sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 256 Abs. 1 ZPO sind gegeben. Das nach dieser Vorschrift erforderliche gegenwärtige rechtliche Interesse an alsbaldiger Feststellung ergibt sich aus dem vorgerichtlichen Aufforderungsschreiben des Beklagten. Danach ist zwischen den Parteien der von ihm geltend gemachte Unterlassungsanspruch forthin und damit gegenwärtig streitig, denn der Kläger hat die von dem Beklagten gesetzte Frist ebenso wenig eingehalten wie der Beklagte binnen der klägerseits gesetzten Frist eine Verzichtserklärung abgegeben hat. Da der Beklagte bei erfolglosem Verstreichen seiner Fristsetzung bis zum 05.03.2010 die gerichtliche Durchsetzung seines Unterlassungsanspruches mit Schreiben vom 01.03.2010 angekündigt hat, hat der Kläger ein negatives Feststellungsinteresse. Dieses Feststellungsinteresse ist durch die Erklärung des Beklagten in der mündlichen Verhandlung, dass er auf eine strafbewährte Unterlassungserklärung nicht abziele, nicht entfallen, denn eine ausdrückliche Rücknahme bzw. einen Verzicht auf sein Unterlassungsbegehren bzw. dessen Strafbewährung erklärt er damit nicht.

Die Feststellungsklage ist begründet, denn dem Beklagten steht der geltend gemachte strafbewährte Unterlassungsanspruch aus §§ 1004, 823 BGB nicht zu. Es fehlt an der nach diesen Vorschriften vorausgesetzten rechtswidrigen Persönlichkeitsrechtsverletzung des Beklagten. Bei der klagegegenständlichen Äußerung handelt es sich um eine Meinung. Gegenüber einer Tatsachenbehauptung, mit der konkrete, nach Zeit und Raum bestimmte, der Vergangenheit oder Gegenwart angehörende Geschehnisse angegeben werden, ist eine

Meinungsäußerung durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt. Ihr Tatsachengehalt ist so substanzarm, dass er gegenüber der subjektiven Wertung in den Hintergrund tritt. In diesem Zusammenhang ist der Inhalt der Äußerung ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung des sprachlichen Kontextes, in dem sie steht, sowie der für den Adressaten erkennbaren Begleitumstände, unter denen sie gemacht wird, zu ermitteln. Maßgebend ist der vollständige Aussagegehalt in dem für den Adressaten maßgebenden und erkennbaren Gesamtzusammenhang. Eine isolierte Betrachtung hat nicht stattzufinden und der objektive Sinn der Äußerung ist nach dem unbefangenen Verständnis des Durchschnittsadressaten zu ermitteln und nicht das subjektive Verständnis des sich Äußernden oder des Betroffenen ausschlaggebend. Nach diesen Grundsätzen handelt es sich bei der klagegegenständlichen Äußerung um eine Meinungsäußerung, denn der Kläger gibt seine Bewertung und Stellungnahme des Auftretens des Beklagten in dem betreffenden Gerichtsverfahren wider und beschreibt nicht einzelne Verhaltensweisen des Beklagten. Eine Meinungsäußerung unterfällt dem § 823 BGB als Rechtsgutverletzung nur dann, wenn die Grenze zur sog. „Schmähkritik“ überschritten ist. Im Interesse der Meinungsfreiheit darf der Begriff der Schmähkritik nicht weit ausgelegt werden. Eine Meinung wird nicht schon wegen ihrer herabsetzenden Wirkung für Dritte zur Schmähkritik. Auch überzogene und auffällige Kritik macht für sich genommen eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Dies erfolgt erst dann, wenn ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Jenseits von Polemik muss die Herabsetzung der Person das Ziel sein, um eine persönlichkeitsrechtsverletzende Schmähung annehmen zu können. Diese Grenze zur Schmähung wird hier nicht überschritten, denn nach dem Wortlaut der klagegegenständlichen Äußerung entsprechend den schriftsätzlichen Definitionen der Begrifflichkeiten sowie in dem Kontext der Beschreibung der Verhandlungsgeschehen in dem dritten Absatz des Schreibens vom 29.10.2009 gibt der Kläger das Werturteil ab, dass das Auftreten des Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht den üblichen Gepflogenheiten entsprochen habe. Eine auf die Person bezogene rassistische oder nationalsozialistische Abwertung des Beklagten geht damit nicht einher, denn diese Schlussfolgerung des Beklagten setzt eine isolierte Betrachtung der Begrifflichkeit „mitteleuropäische Contenance“ voraus, die sich - wie oben dargestellt - verbietet. Zudem kommt es auf das Verständnis eines Durchschnittsadressaten und nicht auf das subjektive Verständnis des Beklagten an (vgl. BGH NJW 2004, 598), so dass keine einen Unterlassungsanspruch des Beklagten begründende Schmähkritik gegeben ist.

Darüber hinaus scheidet der Unterlassungsanspruch des Beklagten jedenfalls deshalb aus, weil die klagegegenständliche Äußerung nicht rechtswidrig ist. Ein die Rechtswidrigkeit ausschließendes sog. „berechtigtes Interesse“ ist gegeben und schließt einen Unterlassungsanspruch gegen das der Rechtsverfolgung oder -verteidigung dienende Vorbringen einer Partei oder ihres Rechtsanwaltes aus, solange diese Äußerungen mit Blick auf die konkrete

Prozesssituation zur Rechtswahrung geeignet und erforderlich sowie der Rechtsgüter- und Pflichtenlage angemessen sind. Dabei ist egal, ob tatsächliche Behauptungen oder Werturteile abgegeben werden. Auch abwertende Kritik darf, solange sachbezogen, scharf und schonungslos sein, ohne dass sie einen Unterlassungsanspruch auslösen könnte. So verhält es sich hier, denn im Rahmen des Ablehnungsverfahrens in dem landgerichtlichen Verfahren hat der Kläger die klagegegenständliche Äußerung abgegeben, die in ihrem Kontext, nach ihrem Wortlaut und im Verfahrensgang als Stellungnahme auf den Befangenheitsantrag des Beklagten verfahrensgemessen und sachbezogen war.

Bei den beklagtenseits in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträgen handelt es sich um sein eigentliches Verteidigungsvorbringen und nach der gebotenen Auslegung nicht um Sachanträge im zivilprozessualen Sinne, die einer gesonderten gerichtlichen Entscheidung im Rahmen der §§ 308 Abs. 1, 33 ZPO bedurften.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 281 Abs. 3, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Kohrs

Ausgefertigt

John
Justizangestellte

